



Beratungsgegenstand:

Erlass einer Satzung über die Benutzung der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte des Landkreises Uelzen

Sachbearbeitende Dienststelle:

Justizariat

Datum

24.05.2017

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Kreisausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

06.06.2017

Status

N

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

21.06.2017

Ö

Sachverhalt:

Der Landkreis Uelzen ist gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. S. 100) für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022) im übertragenen Wirkungskreis zuständig. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat wird dabei als Sachleistung erbracht (§ 3 Abs. 2 S. 4 AsylbLG). Die Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG erfolgt einerseits in vier hierfür errichteten Gemeinschaftsunterkünften und andererseits in angemieteten Wohnungen. Bei den Unterkünften handelt es sich um öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576).

Die Benutzung der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte ist bislang nicht durch eine Satzung geregelt. Dies bringt einige rechtliche Probleme mit sich, welchen durch den Erlass einer entsprechenden Satzung abgeholfen werden soll. Hauptfragestellungen sind in der Praxis die Beendigung des Aufenthaltes in den Unterkünften nach Wegfall der Leistungsberechtigung, etwa nachdem der Asylantrag positiv beschieden wurde, und die rechtssichere Erstattung der Kosten für die Unterkunft nach Wegfall der Leistungsberechtigung, entweder durch die Betroffenen selbst oder durch andere Sozialleistungsträger wie das Jobcenter.

In einigen speziell gelagerten Fällen wurde vormaligen Leistungsberechtigten aufgegeben, aufgrund ihres Verhaltens die Unterkunft zu verlassen, etwa wenn diese gewalttätig

gegenüber anderen Bewohnern wurden oder sich anderweitig nicht ordnungsgemäß verhielten. Gestützt wurden die Ausweisungsverfügungen in diesen Fällen auf Vorschriften des Gefahrenabwehrrechts, da hier regelmäßig eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit aufgrund des Verhaltens der Personen bejaht wurde. Rechtlich schwieriger sind die Fälle, in denen etwa angemieteter Wohnraum vermierterseitig gekündigt wird. Hier stellt sich das Gefahrenabwehrrecht nicht als geeignetes Instrument dar, um nicht mehr leistungsberechtigten Personen den Auszug aus der Wohnung zum Ablauf des Mietverhältnisses aufzugeben und erforderlichenfalls auch einseitig durchzusetzen.

Der Landkreis wird auch zukünftig bestrebt sein, eine für alle Beteiligten schonende Lösung zu finden. So soll es auch weiterhin grundsätzlich geduldet werden, dass nicht mehr leistungsberechtigte Personen vorläufig in dem zur Verfügung gestellten Wohnraum verbleiben können, bis diese eine andere Unterkunft für sich und ggf. ihre Familien gefunden haben. Allerdings muss dem Landkreis auch ein rechtliches Instrument zur Verfügung stehen, um im Einzelfall den Aufenthalt einseitig beenden zu können, etwa weil der bislang genutzte Wohnraum beispielsweise aufgrund einer Kündigung durch den Vermieter nicht mehr zur Verfügung steht, oder weil Wohnraum für neue Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die Anspruch auf Unterbringung durch den Landkreis haben, benötigt wird.

Die Erstattung der Kosten für die Unterbringung nicht mehr leistungsberechtigter Personen erfolgt in den meisten Fällen nach Wegfall der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG durch das Jobcenter, da sich oft ohne zeitliche Zäsur eine Leistungsberechtigung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in Gestalt der Grundsicherung für Arbeitssuchende anschließt. Das Jobcenter hat bislang die geltend gemachten Kosten in diesen Fällen an den Landkreis erstattet. Es treten jedoch zunehmend Fälle auf, in denen nicht mehr leistungsberechtigte Bewohner von Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften selbst herangezogen werden sollen (etwa weil diese Einkommen erzielen), in denen gegen entsprechende Erstattungsforderungen des Landkreises bereits Rechtsbehelfe angebracht wurden, bei denen aufgrund der fehlenden Satzungsregelung zur Heranziehung zu Benutzungsgebühren Aussicht auf Erfolg besteht.

In Ansehung der geschilderten rechtlichen Problemkreise wurde der als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügte Satzungsentwurf erarbeitet.

Dieser enthält Regelungen zu

- Zuständigkeit, Regelungsgegenstand und Arten der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte (§ 1)

- Zweckbestimmung (§ 2)
- Rechtliche Qualität und zeitliche Dauer des Benutzungsverhältnisses sowie Regelungen zur Zuweisung von Unterkünften (§§ 3 und 4)
- Regelungen zur Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte (§ 5)
- Regelungen zur Haftung der Benutzer der Unterkünfte und des Landkreises bei Schäden (§ 6)
- Zutrittsrecht des Landkreises und Duldung des Betretens durch die Bewohner (§ 7)
- Aufhebung der Zuweisung einer Unterkunft, insbesondere nach Wegfall der Leistungsberechtigung (§ 8)
- Regelungen zur Räumung und Rückgabe der Unterkunft bei Auszug (§ 9)
- Durchsetzung des Auszugs im Bedarfsfall (§ 10)
- Regelungen zu den Benutzungsgebühren bei fortgesetzter Nutzung nach Wegfall der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG (§§ 11 – 13)
- Anzusetzenden Unterkunfts-kosten bei eigenem Einkommen und Vermögen während der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG (§ 14)
- Ordnungswidrigkeiten (§ 15)
- Inkrafttreten der Satzung (§ 16)

Im Einzelnen ist zu den Regelungen Folgendes anzumerken:

1. § 8 Aufhebung der Zuweisungsverfügung

Die Regelung konkretisiert § 48 Abs. 1 S. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130). Das ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Wesentliche Änderung ist hier der Wegfall der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG.

2. § 9 Räumung und Rückgabe der Unterkunft

Nach Aufhebung der Zuweisungsverfügung gemäß § 8 ist die oder der Leistungsberechtigte verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft spätestens bis zum Wirksamwerden der Aufhebung zu räumen und unter Mitnahme sämtlicher persönlicher Sachen zurückzugeben. Diese Regelung schafft eine Rechtspflicht zur Räumung und Herausgabe. Wie bereits ausgeführt, wird der Landkreis aber auch zukünftig entsprechend der bisherigen Praxis bestrebt sein, eine vorübergehende Fortsetzung der Nutzung zu gestatten, bis die Betroffenen sich anderweitig geeigneten Wohnraum beschaffen können, so dass Obdachlosigkeit möglichst

nicht droht.

3. § 10 Zwangsmittel

Im Einzelfall besteht die Möglichkeit, die Räumung und Rückgabe der Unterkunft auch gegen den Willen der Betroffenen durchzusetzen, etwa, weil die in Anspruch genommene Unterkunft anderweitig benötigt oder aufgrund einer Kündigung an den privaten Vermieter zurückgegeben werden muss. Nach Möglichkeit sollen jedoch einvernehmliche Lösungen gefunden werden .

4. §§ 11 – 13 Benutzungsgebühren

Bewohner der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte, die nicht mehr zum Kreis der Leistungsberechtigten gehören, können zukünftig aufgrund der Regelungen zu den Benutzungsgebühren zu den Kosten der Unterkünfte herangezogen werden. Rechtsgrundlagen hierfür im Gesetz sind die §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121). Danach erheben die Kommunen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren aufgrund einer Satzung. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten decken, jedoch nicht übersteigen. Für die Gebührensätze in § 12 Abs. 1 S. 1 wurden die Kosten der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte zu Grunde gelegt, differenziert nach Gemeinschaftsunterkünften (Anlage 2) und sonstigen Unterkünften (Anlage 3, nichtöffentlich). Darauf basierend wurde berechnet, was die Unterbringung in einer Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft je Platz monatlich kostet und dementsprechend die Gebührensätze ermittelt.

Für die Benutzung der durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts war eine Ermittlung aufgrund der Vielzahl und unterschiedlichen Art und Güte der beschafften Gebrauchsgüter nicht ohne weiteres möglich. Daher wurden hier Gebührensätze normiert, die dem Regelbedarf für Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände sowie die laufende Haushaltsführung bei bedarfsabhängigen und existenzsichernden bundesgesetzlichen Leistungen entsprechen.

§ 14 Einsatz von Einkommen und Vermögen von Leistungsberechtigten

§ 14 regelt, dass die Benutzungsgebühren gem. § 12 als Kosten für die Benutzung einer Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft sowie für die Benutzung der zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts gelten, soweit ein Leistungsberechtigter für sich und / oder seine Familienangehörigen gem. § 7 AsylbLG eigenes Einkommen und Vermögen

einzusetzen und dementsprechend ggf. Geld an den Landkreis als Leistungserbringer abzuführen hat.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Satzung über die Benutzung der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte (Anlage 1) zu beschließen.

Anlagen:

Entwurf einer Satzung über die Benutzung der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte des Landkreises Uelzen (Anlage 1)

Kosten der Gemeinschaftsunterkünfte (Anlage 2)

Kosten der sonstigen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte (Anlage 3 - nichtöffentlich)

Dr. Blume

Satzung
über die Benutzung der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte
des Landkreises Uelzen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte

(1) Der Landkreis Uelzen (Landkreis) hält aufgrund seiner Zuständigkeit für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022) Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen vor.

(2) Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte sind die vom Landkreis dazu bestimmten Unterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte, Gebäude, Wohnungen, sonstige Räumlichkeiten). Die Bestimmung oder Aufhebung einer Unterkunft als Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft obliegt der Landrätin oder dem Landrat als Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieser Satzung und des § 53 des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798) sind die Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte in

- a) 29525 Uelzen, Fischerhofstraße 7,
- b) 29525 Uelzen, Nothmannstraße 34,
- c) 29549 Bad Bevensen, Ebstorfer Straße 50 und
- d) 29596 Wrestedt, Achterstraße 8.

§ 2
Zweckbestimmung

Die Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte dienen der Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern, die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind (Leistungsberechtigte). Die der oder dem Leistungsberechtigten zugewiesene Unterkunft einschließlich der darin vorgehaltenen Gebrauchsgüter des Haushalts werden für die Dauer der Leistungsberechtigung als Sachleistung zur Verfügung gestellt.

§ 3 **Benutzungsverhältnis**

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft oder auf Zuweisung einer Unterkunft bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Eine Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft darf erst nach entsprechender Zuweisung durch schriftlichen Verwaltungsakt (Zuweisungsverfügung) bezogen werden, in welchem der räumliche Umfang sowie der zeitliche Beginn zu regeln sind. In Eilfällen kann die Zuweisung auch vorab mündlich erfolgen. Bei einer mündlichen Zuweisung nach Satz 2 ist diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die erstmalig zugewiesene Unterkunft bezogen wird.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung und Rückgabe der zugewiesenen Unterkunft, sofern die oder der Leistungsberechtigte nicht ohne zeitliche Zäsur eine andere ihr oder ihm zugewiesene Unterkunft in derselben oder einer anderen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft bezieht.

§ 4 **Zuweisung einer anderen Unterkunft**

(1) Aus organisatorischen Gründen kann der oder dem Leistungsberechtigten auch eine andere Unterkunft in derselben oder einer anderen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft durch schriftliche Änderungsverfügung zugewiesen werden. Das Benutzungsverhältnis bleibt hierdurch im Übrigen unberührt und wird nicht unterbrochen. Die Zuweisung einer anderen Unterkunft ist auch wiederholt zulässig. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. Die oder der Leistungsberechtigte hat zu dem in der Änderungsverfügung genannten Termin die bisherige Unterkunft zu räumen und unter Mitnahme sämtlicher persönlicher Sachen zurückzugeben. Die bisherige Unterkunft ist zu säubern und alle Schlüssel - auch selbst beschaffte - sind abzuliefern.

(2) Organisatorische Gründe gemäß Absatz 1 sind insbesondere Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten, bei angemieteten Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten das Ende des Mietverhältnisses, der Verkauf einer bislang als Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft genutzten Immobilie, konfliktverursachendes Verhalten der oder des Leistungsberechtigten oder seiner oder ihrer minderjährigen Kinder sowie die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterbringung aller Leistungsberechtigten in den zur Verfügung stehenden Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften.

§ 5

Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die zugewiesene Unterkunft darf nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Die dauerhafte Aufnahme Dritter und das Halten von Tieren in der zugewiesenen Unterkunft sind untersagt. Eine vorübergehende Aufnahme Dritter über Nacht für die Dauer von bis zu einer Woche ist nur nach vorheriger Zustimmung des Landkreises zulässig.
- (2) Die oder der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, die ihr oder ihm zugewiesene Unterkunft einschließlich der zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts pfleglich zu behandeln und beim Auszug in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie beim Einzug übernommen wurde. Sie oder er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung zu sorgen.
- (3) Die oder der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, dem Landkreis unverzüglich Schäden am Äußeren oder im Inneren der zugewiesenen Unterkunft einschließlich der zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts anzuzeigen. Notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen werden vom Landkreis veranlasst. Die oder der Leistungsberechtigte ist nicht berechtigt, Mängel auf Kosten des Landkreises ohne dessen vorherige Zustimmung selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (4) In Gemeinschaftsunterkünften ist in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten. Der Empfang von Besucherinnen und Besuchern ist in dieser Zeit untersagt. Besucherinnen und Besucher haben die Gemeinschaftsunterkünfte spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen und sich bis 6.00 Uhr fern zu halten. Die Landrätin oder der Landrat wird ermächtigt, für Gemeinschaftsunterkünfte Hausordnungen zu erlassen, soweit dies für ein geordnetes gemeinschaftliches Wohnen erforderlich ist.

§ 6

Haftung

- (1) Die Leistungsberechtigten haften dem Landkreis für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere wenn Unterkünfte unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden.
- (2) Der Landkreis haftet den Leistungsberechtigten nur für Schäden, die von seinen Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Leistungsberechtigten haften, kann der Landkreis auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 7

Zutrittsrecht

Die oder der Leistungsberechtigte hat das Betreten und Besichtigen der zugewiesenen Unterkunft durch Bedienstete und Beauftragte des Landkreises an Werktagen zwischen 8.00

Uhr und 20.00 Uhr nach vorheriger Ankündigung zu dulden. Bei Gefahr im Verzug kann die zugewiesene Unterkunft jederzeit auch ohne vorherige Ankündigung betreten werden.

§ 8

Aufhebung der Zuweisungsverfügung

Die Zuweisungsverfügung ist bei vorzeitigem freiwilligen Auszug der oder des Leistungsberechtigten aus der zugewiesenen Unterkunft trotz bestehender Leistungsberechtigung sowie zum Ende des Monats aufzuheben, mit dessen Ablauf die Leistungsberechtigung nach § 1 Absatz 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) endet. Gleiches gilt, wenn die oder der Leistungsberechtigte die bereits bezogene Unterkunft während eines zusammenhängenden Zeitraums von einem Monat nicht persönlich bewohnt hat oder die zugewiesene Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht.

§ 9

Räumung und Rückgabe der Unterkunft

(1) Die oder der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft spätestens bis zum Wirksamwerden der Aufhebung nach § 8 zu räumen und unter Mitnahme sämtlicher persönlicher Sachen zurückzugeben. § 4 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(2) Der Landkreis kann zurückgelassene persönliche Sachen auf Kosten der oder des Leistungsberechtigten räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird vermutet, dass die oder der Leistungsberechtigte das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwendbar sind, werden sie unentgeltlich anderen Leistungsberechtigten zur Nutzung überlassen, anderenfalls entsorgt.

§ 10

Zwangsmittel

Wird eine Unterkunft nicht rechtzeitig geräumt und zurückgegeben, obwohl die entsprechende Zuweisungsverfügung aufgehoben oder geändert wurde, kann die Räumung und Rückgabe mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 11

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Sofern vormals Leistungsberechtigte mit Duldung des Landkreises über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Aufhebung nach § 8 eine Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft weiterhin bewohnen, werden Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme erhoben.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind alle Personen verpflichtet, die eine Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft des Landkreises tatsächlich bewohnen, ohne leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zu sein (Gebührenpflichtige). Gebührenpflichtige, die eine Unterkunft gemeinsam bewohnen, haften als Gesamtschuldner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft bewohnen und nicht verwandtschaftlich miteinander verbunden sind (Wohngemeinschaft).

§ 12 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) in Gemeinschaftsunterkünften | 459,00 € |
| und | |
| b) in allen anderen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften | 148,00 € |

monatlich je Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger. Neben der Gebühr für die Benutzung der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft nach Satz 1 wird für die Benutzung der durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts monatlich eine Gebühr in folgender Höhe erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) erwachsene Gebührenpflichtige bei Unterbringung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften | 24,34 € |
| b) erwachsene Gebührenpflichtige bei Unterbringung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften, wenn sie mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben | 21,91 € |
| c) erwachsene Personen bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft | 19,47 € |
| d) jugendliche Gebührenpflichtige vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 12,73 € |
| e) gebührenpflichtige Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 9,24 € |
| und | |
| f) gebührenpflichtige Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres | 12,73 € |

(2) Die nach Absatz 1 zu ermittelnde Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben. Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 13

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

(1) Die Monatsgebühr entsteht zum 1. des Monats, der auf den Monat des Endes der Leistungsberechtigung nach § 1 Absatz 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) folgt.

(2) Wird die Unterkunft im Laufe eines Kalendermonats geräumt und zurückgegeben, entsteht eine anteilige Gebührenschuld bis zum Tag der Räumung und Rückgabe.

(3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird für den 1. Monat erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, sodann am 1. eines jeden Folgemonats fällig.

(4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 14

Einsatz von Einkommen und Vermögen von Leistungsberechtigten

Soweit gemäß § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, von der oder dem Leistungsberechtigten und ihren oder seinen Familienangehörigen vorrangig zu verbrauchen sind, gelten als Kosten für die Benutzung einer Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft sowie für die Benutzung der zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts die in § 12 Absatz 1 genannten Beträge.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 oder § 4 Abs. 1 eine Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft ohne die entsprechende Zuweisung bezieht,

2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 5 und § 9 Absatz 1 Satz 1 der Räumungs- und Rückgabepflicht nicht fristgerecht nachkommt,

3. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 6 und § 9 Absatz 1 Satz 2 die Unterkunft nicht säubert oder Schlüssel - auch selbst beschaffte - einbehält,

4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 die zugewiesene Unterkunft für andere Zwecke als für Wohnzwecke nutzt,

5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 Dritte dauerhaft in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt oder Tiere darin hält,

6. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 3 Dritte vorübergehend für die Dauer von bis zu einer Woche ohne vorherige Zustimmung des Landkreises über Nacht in der zugewiesenen Unterkunft aufnimmt,

7. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr die Nachtruhe stört,

8. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 2 in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Besuch empfängt oder

9. sich als Besucherin oder Besucher entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Stand: 23.05.2017	
Monatliche Kosten der Gemeinschaftsunterkünfte	
Plätze	360
Kostenart	
Grundmietkosten	83.784,31 €
Nebenkosten	11.876,09 €
Heizkosten	3.568,00 €
Stromkosten	1.669,00 €
Leitung, Hausmeister, Sicherheitsdienst	64.360,81 €
Gesamtkosten mtl.	<u>165.258,21 €</u>
	/360
Kosten pro Platz	<u>459,05 €</u>